

GESETZ VOM 7. OKTOBER 1999 ÜBER DIE POLNISCHE SPRACHE

Das polnische Parlament beschließt:

- in Anbetracht dessen, daß die polnische Sprache ein Grundelement der nationalen Identität und ein Kulturgut ist,
- in Anbetracht der geschichtlichen Erfahrungen, als die Bekämpfung der Sprache durch Eroberer und Okkupanten ein Werkzeug der Entnationalisierung war,
- in Anerkennung der Notwendigkeit eines Schutzes der nationalen Identität im Globalisierungsprozeß,
- in Anerkennung, daß die polnische Kultur ein Bestandteil beim Bau des gemeinsamen kulturvielfältigen Europas ist und die Bewahrung dieser Kultur nur durch den Schutz der polnischen Sprache möglich ist,
- in Anerkennung dieses Schutzes als Pflicht für alle Organe und öffentliche Institutionen der Republik Polen und Schuldigkeit ihrer Bürger

dieses Gesetz.

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

Art. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes betreffen den Schutz der polnischen Sprache und ihren Gebrauch in der Öffentlichkeitsarbeit und im Rechtsverkehr auf dem Gebiet der Republik Polen.

Art. 2.

Das Gesetz berührt nicht:

- 1) Die Gesetzesvorschriften über das Verhältnis des Staates zu Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften, im Besonderen die Ausübung der Glaubenspraktiken betreffend,
- 2) die Rechte nationaler Minderheiten und ethnischer Gruppen.

Art. 3. 1.

Der Schutz der polnischen Sprache beruht im Besonderen auf:

- 1) der Sorge um den richtigen Gebrauch der Sprache und der Vervollkommnung der Sprachleistungsfähigkeit ihrer Nutzer wie auch der Schaffung solcher Verhältnisse, die die richtige Entwicklung der Sprache als Werkzeug der zwischenmenschlichen Kommunikation ermöglichen,
- 2) der Entgegenwirkung einer Vulgarisierung,

- 3) der Verbreitung des Wissens um die Sprache und ihrer Rolle in der Kultur,
- 4) der Verallgemeinerung der Achtung für regionale Besonderheiten und Dialekte, wie auch auf dem Gegenwirken ihres Verlustes
- 5) der Förderung der polnischen Sprache auf der Welt
- 6) der Unterstützung der polnischen Sprachlehre im In- und Ausland.

Art. 3. 2.

Dem Schutz der polnischen Sprache sind alle Staatsorgane, Institutionen und am öffentlichen Leben teilnehmende Organisationen verpflichtet.

Art. 3. 3.

Der Minister für Erziehung und Bildung verfügt in Form einer Verordnung über die Art der Durchführung von Staatsexamen der polnischen Sprache für Ausländer die diese amtliche Bestätigung erlangen wollen.

Art. 4.

Die polnische Sprache ist Amtssprache:

- 1) der verfassungsmäßigen Staatsorgane,
- 2) der kommunalen Selbstverwaltungsorgane und der ihnen unterstellten Institutionen im Bereich ihrer öffentlichen Aufgabenausführung,
- 3) der territorialen öffentlichen Verwaltung,
- 4) der für die Ausführung öffentlicher Aufgaben bestimmten Einrichtungen,
- 5) der Organe, Institutionen und Ämter welche den unter Pkt.1 | Pkt.3 unterstellt sind, zwecks Aufgabenrealisierung für diese Organe Berufene wie auch staatliche Organe oder Personen des öffentlichen Rechtes im Bereich der Ausführung öffentlicher Aufgaben,
- 6) anderer als territorialer Selbstverwaltungsorgane wie auch der von gesellschaftlichen, beruflichen, genossenschaftlichen und anderen Verbänden die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Kapitel 2

Der Schutz der polnischen Sprache im öffentlichen Leben

Art. 5. 1.

Subjekte die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiet der Republik Polen ausführen müssen alle amtlichen Handlungen in polnischer Sprache ausführen, es sei denn, daß detaillierte Vorschriften etwas anders vorsehen,

Art. 5. 2.

Die Vorschrift des Abs. 1 wird auch für die Niederlegung von Erklärungen bei Organen, welche im Artikel 4 genannt sind, entsprechend angewendet.

Art. 6.

Internationale Verträge der Republik Polen müssen eine polnische Sprachversion haben, die auch die Auslegungsgrundlage ist, es sei denn, daß detaillierte Vorschriften etwas anderes vorsehen.

Art. 7. 1.

Die polnische Sprache wird im Rechtsverkehr auf dem Gebiet der Republik Polen zwischen polnischen Subjekten oder wenn eine der Seiten ein polnisches Subjekt ist, angewandt. Das betrifft im Besonderen die Namensgebung von Waren und Dienstleistungen, Angeboten, Reklamen, Bedienungsanleitungen, die Informationen über Waren- und Dienstleistungseigenschaften, Garantiebedingungen, Fakturen, Rechnungen und Quittungen.

Art. 7. 2.

Ein polnisches Subjekt ist nach der Auslegung des Gesetzes:

- 1) Eine natürliche Person mit festem Wohnsitz in der Republik Polen,
- 2) eine juristische Person oder Organisationseinheit ohne diesem Status - die auf dem Gebiet der Republik Polen wirkt.

Art. 7. 3.

Der Gebrauch ausschließlich fremdsprachiger Bezeichnungen im Rechtsverkehr, mit Ausnahme von Eigennamen, ist auf dem Gebiet der Republik Polen verboten.

Art. 7. 4.

Fremdsprachige Waren- und Dienstleistungsbeschreibungen sowie auch fremdsprachige Angebote und Reklame die in den Rechtsverkehr welcher in Abs. 1 beschrieben wurde, müssen gleichzeitig eine polnische Sprachversion aufweisen.

Art. 7. 5.

Die Kontrolle über die Ausführung dieser in Abs. 1, 3, u. 4 geschilderten Pflichten obliegt der Handelsinspektion und dem Amt zum Schutze der Konkurrenz und des Verbrauchers.

Art. 8. 1.

Wenn ein Vertragspartner eines auf dem Gebiet Polens auszuführenden Vertrages ein polnisches Subjekt ist, wird dieser Vertrag in polnischer Sprache geschrieben.

Art. 8. 2.

Ein in polnischer Sprache niedergeschriebener Vertrag kann eine oder mehrere fremdsprachige Versionen beinhalten,

Art. 8. 3.

Für Verträge welche die Abs. 1 und 2 verletzen, finden entsprechend Anwendung Art. 74 § 1, Satz 1 wie auch Art. 74 § 2 des Zivilkodexes; ein fremdsprachig verfasster Vertrag stellt keine Glaubhaftmachung eines rechtlichen Vorganges dar, von welchem im Art. 74 § 2 des Zivilkodexes die Rede ist.

Art. 9.

Die polnische Sprache ist Lehr- und Prüfungssprache wie auch Sprache der Diplomarbeiten in öffentlichen und nichtöffentlichen Schulen aller Typen, in staatlichen und

nichtstaatlichen höheren Schulen wie auch Bildungs- und Erziehungsstätten, es sei denn daß detaillierte Vorschriften es anders bestimmen.

Art. 10. 1.

Aufschriften und Informationen in Ämtern und öffentlichen Einrichtungen, wie auch für den öffentlichen Empfang bestimmte und in öffentlichen Verkehrsmitteln werden in polnischer Sprache erstellt,

Art. 10. 2.

Die Namen und Texte in polnischer Sprache können durch anderssprachige Übersetzungen, in Fällen und Grenzen bestimmt durch Verordnung des Ministers für Öffentlichkeitsverwaltung, begleitet werden.

Art. 11.

Die Vorschriften der Art. 5 - 7 wie auch Art. 9 und Art. 10 betreffen nicht:

- 1) Eigennamen,
- 2) fremdsprachige Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sowie Rechnerprogramme mit Ausnahme derer Beschreibungen und Anweisungen,
- 3) lehr- und wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen, Schulen und Klassen mit fremden oder doppelten Unterrichtssprachen, Lehrerfakultäten für Fremdsprachen wie auch die Lehre anderer Fächer, wenn das mit den detaillierten Vorschriften vereinbar ist,
- 4) wissenschaftliches und künstlerisches Schaffen,
- 5) üblicherweise gebrauchte wissenschaftliche und technische Terminologie,
- 6) Warenzeichen, Handelsnamen sowie Herkunftsbezeichnungen für Waren und Dienste.

Kapitel 3

Der Rat für polnische Sprache und seine Kompetenzen

Art. 12. 1.

Als gutachterlich-beratende Einrichtung in Sachen Gebrauch der polnischen Sprache wirkt der Rat für polnische Sprache, weiter der "Rat" genannt, als Problemkomitee in Auslegung des Art. 34 des Gesetzes vom 25. April 1997 über die Polnische Akademie der Wissenschaften (Dziennik Ustaw Nr. 75, Pos. 469 und Nr. 141 Pos. 943 sowie von 1999 Nr. 49 Pos. 484)

Art. 12. 2.

Nicht seltener als zwei Jahre stellt der Rat dem Parlament und Senat einen Bericht im Sinne des Art. 3 über den Stand des Sprachschutzes der polnischen Sprache vor.

Art. 13. 1.

Auf Antrag des Kulturministers, des Ministers für Bildung und Erziehung, des Präsidenten der Polnischen Akademie der Wissenschaften oder auch aus eigener Initiative äußert der Rat im Wege eines Beschlusses seine Meinung über den Gebrauch der polnischen

Sprache in der Öffentlichkeitsarbeit und im Rechtsverkehr und setzt die Regeln für die Orthographie und Interpunktion der polnischen Sprache fest.

Art. 13. 2.

Wissenschaftliche Gesellschaften, Vereinigungen schaffender Künstler und Hochschulen können an den Rat in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der polnischen Sprache herantreten.

Art. 14. 1.

Jedes der Organe, von welchen die Rede in Art. 4 ist kann, bei wesentlichen Zweifeln im Gebrauch der polnischen Sprache im Zusammenhang mit Amtshandlungen, eine Meinung beim Rat einholen,

Art. 14. 2.

Der Hersteller, Importeur wie auch der Verteiler einer Ware oder Dienstes für welche(n) der Name in polnischer Sprache fehlt, kann an den Rat mit einem Antrag um Stellungnahme zur entsprechenden sprachlichen Form des Dienstes oder Ware herantreten.

**Kapitel 4
Strafrechtliche Vorschriften**

Art. 15. 1.

Wer im Rechtsverkehr auf dem Gebiet der Republik Polen ausschließlich fremdsprachliche Benennungen für Waren und Dienstleistungen, Angebote, Werbung, Bedienungsanleitungen, Waren- und Dienstleistungsbeschreibungen, Garantiebedingungen, Fakturen, Rechnungen und Quittungen benutzt, dabei die polnische Sprachversion ausläßt, unterliegt einer Geldstrafe

Art. 15. 2.

Bei Bestrafung für Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift in Abs. 1 kann eine Entschädigung nicht höher als 100.000 zł zu Gunsten des Fonds zur Unterstützung der Schaffenden, eingesetzt durch Art. 111 des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über Urheberrecht und verwandte Rechte (Dziennik Ustaw Nr. 24, Pos. 83 | Nr. 43, Pos. 170 sowie aus 1997 Nr. 43, Pos. 272 | Nr. 88, Pos. 554) [verhängt werden.]

**Kapitel 5
Änderungen der bestehenden Vorschriften und Endbestimmungen**

Art. 16. 1.

In dem Gesetz vom 26. Januar 1984, dem Pressegesetz (Dziennik Ustaw Nr. 5 Pos. 24 von 1988, Nr. 41 Pos. 324, von 1989 Nr. 34 Pos. 187, von 1990 Nr. 29 Pos. 173, von 1991 Nr. 100 Pos. 442, von 1996 Nr. 114 Pos. 542 sowie von 1997 Nr. 88 Pos. 554 | Nr.121 Pos. 770) werden folgende Änderungen eingeführt:

1) In Art. 12 Abs. 1 in Pkt. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und der Pkt. 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "3) auf korrekte Sprache achten und den Gebrauch von Vulgarismen meiden.";

2) in Art. 25 Abs.4 wird ein zweiter Satz folgenden Inhalts hinzugefügt: "Ist auch verpflichtet auf eine korrekte Sprache des Pressematerials zu achten und seiner Vulgarisierung entgegen zu wirken."

Art. 17.

Im Gesetz vom 29. Dezember 1992 über das Radio- und Fernsehwesen (Dziennik Ustaw von 1993 Nr. 7 Pos. 34, von 1995 Nr. 66 Pos. 335 | Nr. 142 Pos. 701, von 1996 Nr. 108 Pos. 496 sowie von 1997 Nr. 88 Pos. 554 | Nr. 121 Pos. 770) werden folgende Änderungen eingeführt:

1) in Art. 18 wird Abs. 5 folgenden Wortlauts hinzugefügt: "Die Sender achten auf eine korrekte Sprache ihrer Programme und gehen gegen ihre Vulgarisierung an.";

2) in Art. 21 Abs. 1 wird Pkt. 6a folgenden Wortlauts hinzugefügt: "6a) Verbreitung des Wissens um die polnische Sprache.";

Art. 18.

Seine Gültigkeit verliert die Verordnung vom 30. November 1945 über die Staatssprache und der Sprache der Regierungs- und Selbstverwaltungen (Dziennik Ustaw Nr. 57, Pos. 324).

Art. 19.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von 6 Monaten ab Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident der Republik Polen:
A. Kwasniewski

[Quelle: <http://vwdslex.ffii.org/logsys/kmosler/polen/ustawa.html>]